



Rentenversicherungspflicht für selbstständige Handwerker

Versicherungspflicht

Selbstständig tätige Handwerker sind in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Regel dann versicherungspflichtig, wenn sie

- in die Handwerksrolle mit einem zulassungspflichtigem Handwerk nach Anlage A der Handwerksordnung eingetragen sind und
- eine selbstständige Tätigkeit ausüben.

Anlage A (zulassungspflichtiges Handwerk)

Versicherungspflichtig sind

- a) **bei Einzelunternehmen:** alle in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebsinhaber, die in ihrer Person die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen.
- b) **bei Personengesellschaften:** Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetragenen Personengesellschaft (zum Beispiel GbR, KG, OHG), die in ihrer Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, das heißt, die über die erforderliche Qualifikation - in der Regel Meisterprüfung - verfügen. Ob sie persönlich haftend oder als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt sind, spielt keine Rolle.

Nicht versicherungspflichtig sind

- a) **bei Einzelunternehmen:** Inhaber eines Handwerksbetriebes, die in ihrer Person nicht die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, jedoch einen entsprechend qualifizierten Betriebsleiter beschäftigen.
- b) **bei Kapitalgesellschaften:** Gesellschafter, z. B.
- einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH),
 - einer Unternehmersgesellschaft (als Variante der GmbH) oder
 - einer Aktiengesellschaft (AG).

Diese sind auch dann nicht rentenversicherungspflichtig, wenn sie persönlich über die erforderliche Qualifikation (zum Beispiel Meisterprüfung) zur Eintragung in die Handwerksrolle verfügen.

Hinweis:

Die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft sind nicht in der Handwerkerrentenversicherung pflichtversichert. Sie können allerdings regulär sozialversicherungspflichtig als GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer werden, wenn sie keinen maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der GmbH haben.

c) Sonstige Personen:

- Inhaber eines handwerklichen Nebenbetriebes,

(Hinweis: Ein handwerklicher Nebenbetrieb gemäß Handwerksordnung (HwO) ist nicht gleichzusetzen mit einem handwerklichen Betrieb in „Nebentätigkeit“. Ein handwerklicher Nebenbetrieb setzt die wirtschaftlich-technische Verbundenheit mit einem Hauptbetrieb voraus.)



- geringfügig Selbstständige (Arbeitseinkommen übersteigt monatlich regelmäßig nicht 450 Euro),
- Inhaber, die eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung (oder Beamtenpension) beziehen,
- Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Nachlasskonkursverwalter, Testamentsvollstrecker,
- Witwen, Witwer und Erben, die nach dem Tode des Handwerkers den Handwerksbetrieb fortführen, sofern diese nicht die Voraussetzungen für den Eintrag in die Handwerksrolle erfüllen.

Anlage B 1 (zulassungsfreies Handwerk)

Für Inhaber von Handwerksbetrieben, die ab dem 1. Januar 2004 in die Anlage B1 der HwO eingetragen werden, besteht **keine Handwerkerpflichtversicherung** – mit einer

Ausnahme: Wer bereits im Rahmen der Anlage A zum 31. Dezember 2003 der Versicherungspflicht unterlag und dessen Handwerk durch die Novellierung der Handwerksordnung per 1. Januar 2004 in die Anlage B1 überführt worden ist, unterliegt weiterhin der Handwerkerpflichtversicherung (Erhalt des "Status quo").

Anlage B 2 (handwerksähnliches Gewerbe)

Keine Handwerkerpflichtversicherung

Befreiung von der Versicherungspflicht

Selbstständig tätige Handwerker können sich **auf Antrag** von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen, wenn sie

- mindestens 18 Jahre (216 Kalendermonate) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben.

Auf die 18 Jahre sind sämtliche für den Handwerker anrechenbare Pflichtbeitragszeiten auch außerhalb der Handwerkertätigkeit anzurechnen (zum Beispiel Pflichtbeiträge aufgrund einer Beschäftigung, Berufsausbildung, Kindererziehung, nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit, Wehrdienstleistungen).

Über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet der zuständige Rentenversicherungsträger. Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Voraussetzungen an, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten danach gestellt wird, bei späterer Antragstellung vom Eingang des Antrags beim Träger der Rentenversicherung an.

Hinweise:

Befindet sich der Handwerker im Beitragsrückstand, ist die Befreiung von der Versicherungspflicht seit Erreichen des 216. Pflichtbeitrages nur dann zulässig, wenn er die rückständigen Beiträge innerhalb von 3 Monaten nach dem 216. Monat zahlt. Bei einer späteren Zahlung verschiebt sich der Zeitpunkt des Beginns der Befreiung von der Versicherungspflicht entsprechend.

Eine Befreiung von der Rentenversicherung sollte gut überlegt sein, da damit der Anspruch auf die "Riester-Förderung", auf die Rente wegen Erwerbsminderung oder Reha-Leistungen der Rentenversicherung verloren gehen kann. Unter bestimmten Voraussetzungen kann zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf eine Rente wegen Erwerbsminderung ein freiwilliger Beitrag in Höhe von derzeit 83,70 Euro gezahlt werden. Nähere Auskünfte erteilt die Deutsche Rentenversicherung

Beitragszahlung

Pflichtversicherte Handwerker haben für jeden Monat einen Pflichtbeitrag zu zahlen.

Halber Regelbeitrag

Bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit können die Handwerker grundsätzlich ohne Nachweis des tatsächlichen Arbeitseinkommens, den halben Regelbeitrag zahlen. Der **halbe Regelbeitrag Ost** beträgt **2022 = 292,95 Euro**.

Regelbeitrag

Nach Ablauf von drei Kalenderjahren zahlen die Handwerker anstelle des halben Regelbeitrags den **vollen Regelbeitrag**. Dieser beträgt **2022 = 585,90 Euro Ost**. Handwerker, die den Regelbeitrag zahlen, brauchen ihr tatsächliches Arbeitseinkommen nicht nachzuweisen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, einen einkommensgerechten Beitrag zu zahlen.

Einkommensgerechter Beitrag

Selbständig tätige Handwerker können auch niedrigere oder höhere Beiträge zahlen, wenn sie ihr Arbeitseinkommen nachweisen. Arbeitseinkommen ist dabei der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts ermittelte Gewinn aus der versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit.

Der Beitragssatz liegt **2022 bei 18,6 Prozent**. Der Beitrag für Selbstständige, die 2021 mehr oder weniger als **3.150,00 Euro (Ost) im Monat an Arbeitseinkommen** nachweisen, liegt entsprechend über oder unterhalb des Regelbeitrags.